

Schlichtungsordnung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat eine Schlichtungsstelle eingerichtet und die nachfolgende Schlichtungsordnung beschlossen, um eine gütliche und einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern.

§ 1 Zuständigkeit

1)

Die bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingerichtete Schlichtungsstelle ist für Streitigkeiten jeder Art, vor allem solche mit technischem Bezug, zuständig, wenn die Parteien ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung vereinbaren oder vereinbart haben.

2)

Die Vereinbarung des Schlichtungsverfahrens ist formlos möglich. Eine schriftliche Vereinbarung wird jedoch empfohlen.

3)

Niemand hat gegenüber der Schlichtungsstelle Anspruch auf Durchführen eines Schlichtungsverfahrens. Lehnt die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 2 Schlichterliste

1)

In die Schlichterliste können alle Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit aufrechter Befugnis eingetragen werden, sofern sie eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als freiberufliche Ziviltechniker nachweisen bzw. über eine Ausbildung als Mediator iSd ZivMedG verfügen. Die Aufnahme in die Schlichterliste ist Voraussetzung für die Ausübung des Schlichteramtes.

2)

Als Schlichter hat der Ziviltechniker die für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften und Landesregeln einzuhalten. Die Schlichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Die Schlichter sind über alles, was ihnen in ihrer Funktion als Schlichter bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten, offen zu legen.

3)

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland kann bestimmen, welche Qualifikationen ein Ziviltechniker zusätzlich aufweisen muss, um in die Liste der Schlichter aufgenommen zu werden. Insbesondere kann für Schlichter auch eine verbindliche Aus- oder Fortbildungsveranstaltung vorgeschrieben werden.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1)

Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag einer Partei tätig. Die Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will, richtet ihren Antrag an die Schlichtungsstelle der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Im Antrag ist die andere Partei zu nennen und der Gegenstand der Schlichtung kurz darzulegen. Gleichzeitig ist die Einschreibgebühr nach der der Schlichtungsordnung angeschlossenen Gebührentabelle einzuzahlen. Der Antrag kann von einer, von mehreren oder von allen betroffenen Parteien gemeinsam eingebracht werden.

2)

Die Schlichtungsstelle prüft den Antrag und entscheidet durch das Präsidium der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, ob er angenommen oder abgelehnt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schlichtungsgegenstand technische Belange betrifft. Die Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

3)

Im Falle der Annahme des Antrages wird der Schlichtungsantrag nach Einlangen der Einschreibgebühr der anderen Partei mit der Aufforderung weitergeleitet, der Schlichtungsstelle binnen vier Wochen mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren bereit ist, und den Antragsteller durch Übersendung einer Kopie ihrer Mitteilung zu verständigen.

4)

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Einlangen eines gemeinsamen Antrages aller betroffenen Parteien bzw. der Einverständniserklärung der anderen Partei bei der Schlichtungsstelle. Für Ansprüche, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren und binnen vier Wochen nach Erhalt des Protokolls über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens beim ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden, verzichten die Parteien auf die Einrede, dass hinsichtlich dieser Ansprüche im Zeitraum von Beginn des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der genannten Vier-Wochenfrist die Verjährung eingetreten sei.

5)

Lehnt die Partei ab oder antwortet sie nicht innerhalb der gesetzten Frist, so informiert die Schlichtungsstelle den Antragsteller, dass ein Schlichtungsverfahren nicht stattfindet.

§ 4 Benennung und Bestellung der Schlichter

1)

Die Schlichter werden grundsätzlich als Einzelschlichter tätig. Dieser Schlichter wird durch alle Parteien gemeinsam bestellt. Auf Antrag der Parteien können auch zwei oder drei Schlichter tätig werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Einigung über die Bestellung der Schlichter durch die Parteien vorzulegen.

2)

Erfolgt eine Schlichterbestellung nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der Einverständniserklärung der Parteien bei der Schlichtungsstelle, so ist der jeweilige Schlichter über gemeinsamen Antrag der Parteien vom Präsidium der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Bei der Auswahl des Schlichters ist auf den Gegenstand der Schlichtung sowie den voraussichtlichen Ort des Verfahrens Bedacht zu nehmen. Jede Partei kann einen Schlichter einmal, auch ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Jede weitere Ablehnung führt zur Beendigung des Verfahrens.

§ 5 Verfahren

1)

Das Schlichtungsverfahren wird nach freiem Ermessen, aber unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt.

2)

Der konkrete Verfahrensablauf wird in Abstimmung mit den Parteien vom Schlichter festgelegt. Der Zahlungsverkehr wird über den Schlichter abgewickelt. Der Schlichter führt über das von ihm durchgeführte Verfahren Aufzeichnungen. Der Schlichter bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung.

3)

Parteien können sich im Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hat eine Partei einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt, so erfolgen Zustellungen nur an ihn. Im übrigen erfolgen Zustellungen und Ladungen nur an die Partei selbst. Der Schlichter kann bestimmen, dass Verhandlungen nur stattfinden, wenn auch die Partei selbst anwesend ist.

4)

Die Schlichter unterstützen die Parteien dabei, den Streit einvernehmlich und gütlich beizulegen. Schlichter können jederzeit zusätzliche Informationen verlangen. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Streitbeilegung unterbreiten.

§ 6 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

1)

Das Schlichtungsverfahren endet durch:

- a) Einigung der Parteien;
- b) Erklärung einer Partei, dass sie das Schlichtungsverfahren nicht mehr fortsetzen will; diese Erklärung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich;
- c) Erklärung des Schlichters, dass er das Verfahren nicht mehr fortsetzt;
- d) mehrmalige Ablehnung eines von der Schlichtungsstelle bestimmten Schlichters.

2)

Die Einigung der Parteien und die Erklärungen der Parteien bzw. des Schlichters sind in einem Protokoll des Schlichters festzuhalten und von den Parteien und dem Schlichter zu unterfertigen.

3)

Im Falle der Beendigung des Schlichtungsverfahrens wegen mehrmaliger Ablehnung des Schlichters ist die Schlichtung seitens der Schlichtungsstelle für beendet zu erklären.

4)

Der Schlichter hat die Schlichtungsstelle über den Ausgang der Schlichtung – dem Grunde nach – zu informieren. Darüber berichtet der Präsident dem Präsidium der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 7 Vertraulichkeit

1)

Die Parteien verpflichten sich, sich in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren weder auf die von einer Partei im Schlichtungsverfahren geäußerte Meinung noch auf die vom Schlichter geäußerte Meinung oder von ihm gemachte Vorschläge noch auf den Umstand zu berufen, dass eine Partei ihre Bereitschaft bekundet hat, einen vom Schlichter gemachten Vorschlag anzunehmen.

2)

Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter auch nicht als Zeugen in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren namhaft zu machen.

§ 8 Kosten

1)

Die Gebühren für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Schlichtungsordnung und die Honorare der Schlichter ergeben sich aus einer Gebührentabelle, die vom Vorstand der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu beschließen ist, und dieser Schlichtungsordnung angeschlossen wird.

2)

Die Parteien haften für die Kosten des Verfahrens zur ungeteilten Hand.

3)

Die Schlichtungsstelle bzw. der Schlichter ist berechtigt, die Einleitung des Schlichtungsverfahrens, die Bestellung von Schlichtern sowie die Übergabe von Unterlagen an den Schlichter von der Zahlung der entsprechenden Kosten laut Gebührentabelle abhängig zu machen.

Gebührentabelle

Für die Durchführung von Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland sind folgende Gebühren zu entrichten:

Einschreibgebühr (inkl. Gebühr für Schlichterbestellung): Euro 50,--
Dieser Betrag ist bei der Schlichtungsstelle einzuzahlen und ist nicht refundierbar.

Honorar für Schlichter:

Die Tätigkeit des Schlichters wird nach Zeitaufwand verrechnet. Für jede begonnene Stunde beträgt das Honorar je Schlichter

bis zu einem Streitwert von Euro 10.000,-- Euro 150,-- exkl. USt.
zuzüglich Barauslagen von Euro 50,--

Bei einem höheren Streitwert haben die Parteien mit dem Schlichter eine gesonderte Honorarvereinbarung abzuschließen. Liegen die tatsächlich anfallenden Barauslagen weit über dem Pauschale von Euro 50,--, so ist der Schlichter berechtigt, einen höheren Betrag dafür in Rechnung zu stellen.

Reisekosten:

Reisekosten werden nur eingehoben, soweit Schlichter an einen anderen Ort als den Ort des Schlichtungsverfahrens reisen müssen. Bestimmen die Parteien einen Schlichter, der nicht am Ort des Verfahrens seinen Kanzleisitz hat, so werden Reisekosten auch für die Fahrt zum Ort des Schlichtungsverfahrens eingehoben. Die Abrechnung erfolgt nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten sinngemäß.

Raumkosten:

Ist für das Schlichtungsverfahren die Anmietung von Räumen erforderlich, so sind diese Kosten zu erstatten.